

Sportboot &
Schleusen

viadonau



Die vorliegende Information richtet sich an die Sportschifffahrt als Benutzerin der Schleusen an der österreichischen Donau und soll dazu beitragen, einen reibungslosen und sicheren Schleusungsablauf sicherzustellen.



Die genauen Regelungen für das Verhalten an den Schleusen sind in der jeweils aktuellen Fassung der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung“ (WVO, § 6.28, § 6.28a und § 6.29) enthalten, die unter www.doris.bmk.gv.at zum Download zur Verfügung steht.



Die Abfall-Abgabemöglichkeiten an Schleusen stehen ausschließlich für **Güterschiffe** zur Verfügung. Informationen zur Abfallentsorgung für Sportboote entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Servicebereich unter www.doris.bmk.gv.at



Aktuelle Informationen über Einschränkungen, Sperrungen und andere für die Schifffahrt relevante Ereignisse werden in den Nachrichten für die Binnenschifffahrt unter nts.doris.bmk.gv.at veröffentlicht.

Ausgabe Nr. 3 aus 2024

Die in dieser Broschüre angeführten Informationen basieren auf der gültigen WVO, Stand 07.07.2023. viadonau übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Inhalt

Schleusen-Glossar	4
Schifffahrtszeichen	6
Grundregeln	9
Die Schleusung	
1. Anmeldung	11
2. Einfahrt.....	13
3. Die Schleusung.....	16
Bergschleusung.....	17
Talschleusung.....	19
4. Die Ausfahrt	20
Rettungswesten	22
Erreichbarkeit und Schleusungszeiten.....	26

Schleusen-Glossar

Oberwasser	Bereich stromaufwärts der Schleuse
Unterwasser	Bereich stromabwärts der Schleuse
Talschleusung	Schleusung stromabwärts vom Oberwasser zum Unterwasser
Bergschleusung	Schleusung stromaufwärts vom Unterwasser zum Oberwasser
rechte/linke Schleusen-kammer	Rechts und links beziehen sich bei Fließgewässern auf die Strömungsrichtung, d. h. stromabwärts gesehen ist die linke Schleusen-kammer links, stromaufwärts gesehen rechts.
Poller	Einrichtung zur Verheftung von Schiffen; als Nischenpoller fest in die Schleusenmauer integriert oder als Schwimmpoller mit Auftriebskörper, der sich mit dem Wasserspiegel hebt oder senkt
Grenzlinien	Senkrechte Markierungen an der Schleusenmauer, alle Fahrzeuge müssen während der Schleusung innerhalb des von diesen Linien begrenzten Bereiches bleiben.
Schleusentore	Tore, mit denen die Schleusen-kammer zum Oberwasser und Unterwasser hin geschlossen wird

Oberhaupt	Torkonstruktion am stromaufwärtigen Ende der Schleuse
Unterhaupt	Torkonstruktion am stromabwärtigen Ende der Schleuse
Oberhaupt-bereich	Oberes Drittel der Schleusen-kammer Richtung Oberwasser
Unterhaupt-bereich	Unteres Drittel der Schleusen-kammer Richtung Unterwasser
Schiffsstoß-schutz	Quer über die Schleusen-kammern verlaufendes, gespanntes, absenkbares Stahlseil mit Signalbojen; soll verhindern, dass Schiffe das Schleusentor rammen und beschädigen
Bastion	Gruppierungsmauer für die Großschifffahrt
Außenmauer	Mauer an der Außenseite der Schleusen-kammer
Mittelmauer	Trennmauer zwischen den beiden Schleusen-kammern
B-Stelle	Befehlsstelle, Arbeitsplatz der Schleusenaufsicht
Wartelände	Warteplätze für Schiffe, die sogenannten „Sportbootwarteländen“ sind durch Zusatztafeln („Für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten“) gekennzeichnet.
Umsetzanlage	Einrichtung für tragbare Kleinfahrzeuge (z. B. Ruderboote) zum Herausnehmen des Fahrzeuges und Umgehen der Kraftwerksanlage mittels eines Transportwagens

Relevante Schifffahrtszeichen

GEMÄSS WASSERSTRASSEN-
VERKEHRSORDNUNG

A – Verbotsschilder

-  A.1 Verbot der Durchfahrt
-  A.1.1 Gesperrte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar
-  A.7 Verbot, am Ufer festzumachen
-  A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
-  A.14 Verbot des Wasserschiffahrens
-  A.16 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



B – Gebotsschilder

-  B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren
-  B.2b Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt
-  B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen der WVO anzuhalten
-  B.6 Gebot, diese Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten
-  B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben
-  B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen

C – Zeichen für Einschränkungen



C.4 Schifffahrtsbeschränkungen:
Diese sind auf einer Informations-
tafel unter dem Schifffahrtszeichen
angegeben.



C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten
(linken) Ufer entfernt; die Zahl auf
dem Tafelzeichen gibt den Abstand
in Metern an, den die Fahrzeuge von
dem Tafelzeichen einhalten müssen.

E – Hinweiszeichen



E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung



E.4a Nicht frei fahrende Föhre



E.5 Erlaubnis zum Stillliegen
(Ankern oder Festmachen am Ufer)



E.8 Wendestelle



E.13 Trinkwasserzapfstelle



E.14 Fernsprechstelle



E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder
mit Maschinenantrieb noch unter
Segel fahren

Grundregeln

Alle Verkehrsteilnehmer:innen haben sich so zu verhalten, dass die **Sicherheit des Verkehrs** gewährleistet ist und dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. **Rücksichtnahme** auf andere Verkehrsteilnehmer:innen ist oberstes Gebot! Beachten Sie immer die **Anweisungen der Schleusenaufsicht!**

Jedes neu im Schleusenbereich eintreffende Fahrzeug muss bei der Schleusenaufsicht zur Feststellung der Schleusenreihenfolge **angemeldet** werden.

Der **Schleusenbereich** ist in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung festgelegt und in der Regel auf Grund der Lage des Gebotszeichens für Sprechfunk der jeweiligen Schleuse ersichtlich.

In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern **gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen** geschleust. Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt (z. B. Fahrgastschiffe) geschleust, müssen **die größeren Fahrzeuge zuerst** in die Schleuse einfahren.

Kleinfahrzeuge dürfen in allen Schleusen neben anderen Fahrzeugen festmachen, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind und in der gesamten Länge der Schleusenammer mindestens ein Drittel

der nutzbaren Breite der Schleuse für diese Kleinfahrzeuge zur Verfügung steht. In diesem Fall haben Kleinfahrzeuge vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren und ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nach der Ausfahrt aus der Schleuse so einzurichten, dass die Ausfahrt der anderen Fahrzeuge nicht behindert wird. Bei den **Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenu** dürfen Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m bei der **Bergschleusung nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenammer festmachen**.

Das Tragen von **Rettungswesten** während des Schleusungsvorgangs ist Pflicht für alle Personen an Deck! Ohne Rettungswesten werden Sie nicht geschleust!

Verwenden Sie stets **Fender** als Anprallschutz. Grundsätzlich ist das **Verlassen** des Fahrzeuges innerhalb der Schleusenammer **nicht gestattet**, außer Sie müssen mit der Schleusenaufsicht Kontakt aufnehmen (z. B. Bekanntgabe der Schleusungsbereitschaft mittels Schleusentelefon). Im Schleusenbereich und in den Schleusenammern besteht **Badeverbot**.

Für Sportfahrzeuge, zu Schulungszwecken eingesetzte Fahrzeuge von Schiffsführer:innenschulen und Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke vermietet werden, sowie für Waterbikes und Amphibienfahrzeuge gilt bei Wasserständen über dem höchsten Schiffsahrtswasserstand (HSW) ein generelles **Fahrverbot**.

Ruderboote, Kanus und ähnliche Fahrzeuge die von der Besatzung über Land getragen werden können, haben die **Umsetzanlage** zu benutzen. Ist die Umsetzanlage gesperrt, dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benutzen, **das Tragen von Rettungswesten ist Pflicht**.

DER 1. SCHRITT: Anmeldung zur Schleusung

Bei Annäherung an die Schleuse verringern Sie die Fahrgeschwindigkeit und nehmen Sie Kontakt mit der Schleusenaufsicht auf. In Österreich haben sich Kleinfahrzeuge, die geschleust werden wollen, über Sprechfunk am Schleusenkanal, über die Außensprechstelle der Schleuse oder, wenn sie sich im Sichtbereich der Schleusenaufsicht befinden, über Mobiltelefon für die Schleusung anzumelden.

Für Sportfahrzeuge und Kleinfahrzeuge gibt es an den einzelnen Schleusen grundsätzlich Richtzeiten zur Durchführung von Schleusungen (siehe Tabelle Seite 26).

Ein Anrecht auf die Durchführung von Schleusungen besteht insbesondere bei starkem Berufsverkehr der Großschifffahrt nicht. Es liegt im Ermessen der Schleusenaufsicht, wann und wie eine Schleusung durchgeführt wird.

Dieses Ermessen reicht nur soweit, wie es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Diese können umfangreiche Regelungen über einzuhaltende Abstände und Verbote über etwaige gemeinsame Schleusungen enthalten (z. B. mit Kegel gekennzeichnete Fahrzeuge), an die die Schleusenaufsicht gebunden ist. Bitte haben Sie daher Verständnis für Wartezeiten, die Ihnen unklar erscheinen.

Außenfernsprecher:
Lautsprecher
Rufhebel
Mikrofon



Erhalten Sie nicht direkt die Erlaubnis zur Einfahrt, halten Sie an der Sportbootwartelände an und warten Sie weitere Weisungen durch die Schleusenaufsicht bzw. über die Signallichtanlage ab.

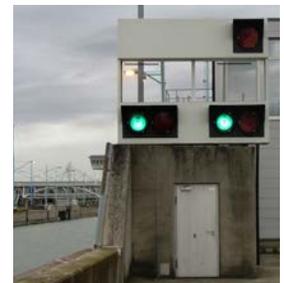
Bedienung des Außenfernsprechers:

- Rufhebel betätigen und wieder loslassen:
Rufaufbau zur Schleusenaufsicht
- Antwort der Schleusenaufsicht, es kann ohne weitere Betätigung frei gesprochen werden
- Nach Gesprächsende wird die Verbindung durch die Schleusenaufsicht getrennt

DER 2. SCHRITT: Einfahrt in die Schleuse

Das Überholen vor und in der Schleuse ist verboten! Das Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen ist nur nach Anweisung durch die Schleusenaufsicht gestattet. Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt (z. B. Fahrgastschiffe) geschleust, müssen die größeren Fahrzeuge zuerst in die Schleuse einfahren. Das Tragen von Rettungswesten während des Schleusungsvorgangs an Deck von Kleinfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m ist Pflicht für alle Personen (Wasserstraßen-Verkehrsordnung § 6.28 Abs. 7 lit. g). **Ohne Rettungswesten werden Sie nicht geschleust!** (siehe auch S. 23)

Die Einfahrt in die Schleuse wird durch **Signallichter** geregelt. Diese haben die folgende Bedeutung:
Zwei oder ein rotes Licht bei der Einfahrt: Keine Einfahrt, warten, bis die Signale auf grün wechseln.
Zwei grüne Lichter bei der Einfahrt: Einfahrt frei.
Allfällige Anweisungen der Schleusenaufsicht sind zu beachten.





Grenzlinie gelb



Grenzlinie weiß

Fahren Sie bei der Einfahrt so langsam, dass ein **sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft** möglich und ein Anprall an Teile der Schleuse (z. B. an die Schiffsstoßschutzeinrichtung) oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Bei Nichtbeachten besteht die Gefahr des Überbordfallens und Ertrinkens. Es besteht Verletzungsgefahr zwischen Schiff und Schleusenwand!

Fahren Sie **möglichst weit** in der Schleusenkammer vor und legen Sie so an, dass **nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert** werden.

Bei der **Bergschleusung** in den **Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenu** ist allerdings zu beachten, dass Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenkammer festmachen dürfen, da ansonsten Gefahr durch Wellen des einströmenden Wassers besteht.

Dieser Bereich ist in den oben angeführten Schleusen an der Schleusenmauer mit **gelben oder weißen Grenzlinien** markiert. Kleinfahrzeuge dürfen in allen Schleusen neben anderen Fahrzeugen festmachen, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind und in der gesamten Länge der Schleusenkammer



Nischenpoller



Schwimmpoller

mindestens ein Drittel der nutzbaren Breite der Schleuse für diese Kleinfahrzeuge zur Verfügung steht. In diesem Fall haben Kleinfahrzeuge vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren und ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nach der Ausfahrt aus der Schleuse so einzurichten, dass die Ausfahrt der anderen Fahrzeuge nicht behindert wird.

Legen Sie vorzugsweise an der Seite der Schleusen-kammer an, an der sich die **Schwimmpoller** befinden oder an der **Außenmauer**.

Halten Sie ausreichenden **Abstand** zu anderen Fahrzeugen.

Machen Sie Ihr Fahrzeug am **Poller** fest. Befestigen Sie die Leine immer nur so am Poller, dass Ihnen ein Nachführen während des Schleusungsvorgangs möglich ist. Es besteht sonst Gefahr des Kenterns und Ertrinkens!

Stellen Sie nach dem Anlegen den Motor ab.

Geben Sie über **Sprechfunk** oder **Schleusentelefon**, durch **Glockenschläge**, Zuruf oder **Sichtzeichen** ihre Schleusungsbereitschaft bekannt.

DER 3. SCHRITT: Die Schleusung

Bedienen Sie während des Schleusungsvorgangs die Leinen so, dass Stöße gegen Teile der Schleuse oder andere Fahrzeuge vermieden werden. **Passen Sie die Spannung der Leinen dem Wasserstand an.** Ziehen Sie die Leinen nach bzw. lockern Sie diese. Wählen Sie immer einen zum Wasserstand passenden Poller. Hat sich der Wasserstand so weit geändert, dass die Verwendung eines anderen Pollers günstiger wäre, halten Sie Ihr Fahrzeug mit einem Bootshaken fest, entnehmen Sie die Schlinge am Poller und legen Sie an einem besser geeigneten an.

Arbeiten Sie stets ruhig und ohne Hektik.

Halten Sie stets ein Schneidegerät o. ä. griffbereit, um **im Notfall die Leinen kappen** zu können! Bei einem Abbrechen des Schleusungsvorgangs müssen Sie bis zum Stillstand des Schleusungsvorgangs noch mit 90 bis 140 cm Höhenunterschied rechnen. Bei Nichtbeachten besteht die Gefahr des Überbordfallens und Ertrinkens.

Grundsätzlich ist das **Verlassen** des Fahrzeuges innerhalb der Schleusenkammer **nicht gestattet**, außer Sie müssen mit der Schleusenaufsicht Kontakt aufnehmen (z. B. Bekanntgabe der Schleusungsbelegschaft mittels Schleusentelefon).



Spannung anpassen



Notfalls Leine kappen!

Die Bergschleusung

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug eine Bergschleusung durchführen, beachten Sie die beim Füllen entstehende Strömung in der Schleusenkammer. Je nach Bauart erfolgt die **Füllung der Schleusenkammer** unterschiedlich:

In allen Schleusen außer Aschach und Persenbeug erfolgt die Füllung über Öffnungen im Bereich des Unterhauptes, es entsteht daher eine **starke Strömung bergwärts**. Auf eine sichere Verheftung auf Grund der Strömungseigenschaften ist zu achten!

In der **Schleuse Aschach** erfolgt die Füllung über Schlitze im Kammerboden, es entsteht daher nur eine **geringe Strömung**. Auf eine sichere Verheftung ist zu achten! In der **Schleuse Persenbeug** erfolgt die Füllung durch Anheben des Oberhauptes. Beachten Sie bei der Verheftung, dass bei der Schleuse Persenbeug **keine Schwimmpoller** vorhanden sind!

Man sollte das Fahrzeug bei der Bergschleusung so fixieren, dass das mit Federn gepolsterte Vorschiff an der Kammerwand anliegt. Wenn keine Befestigungsmöglichkeit für Fender vorhanden ist, muss ein Besatzungsmitglied den kritischen Bereich abfedern.



Schwimmpoller



Nischenpoller

Für die Befestigung am **Schwimmpoller** wird die Leine von der Bugklampe über den Poller zur mittschiffs oder achtern gelegenen Klampe geführt. Das Seil sollte dabei auf Zug sein und auf einer Seite auf Slip gelegt werden, um das Seil jederzeit lösen zu können.

Für die Befestigung am **Nischenpoller** müssen Sie mit zwei Leinen arbeiten. Das Fahrzeug wird dabei so fixiert, dass das mit Fendern gepolsterte Vorschiff zur Kammerwand gedrückt wird. Während eine Leine unter Zug ist, wird die jeweils andere Leine in den nächsthöheren Nischenpoller eingehängt. Zusätzlich kann man das Fahrzeug mit einem Bootshaken an der daneben liegenden Leiter fixieren, **nur der Bootshaken ist zu wenig**.



Schwimmpoller



Nischenpoller

Die Talschleusung

Auch wenn die Talschleusung einfacher ist als die Bergschleusung, erfordert sie dennoch Ihre volle Konzentration und Aufmerksamkeit!

Das Boot wird in Fahrtrichtung am Poller festgemacht.

Am **Schwimmpoller** sollte am Heck auf Slip verheftet werden. Um die Gefahr des Hängenbleibens zu vermeiden, sollte man erst dann fix festmachen, wenn der Schwimmpoller beginnt nachzugeben. Es ist darauf zu achten, dass das Gewicht kleinerer Fahrzeuge unter Umständen nicht ausreichend ist, um bei einem Verklemmen des Schwimmpollers das Nachrutschen zu gewährleisten; es besteht die Gefahr des Hängenbleibens und Kenterns.

Am **Nischenpoller** sollte nur am Heck verheftet werden, zu zweit sollte das Umhängen von einem zum nächsten Poller unproblematisch sein.

DER 4. SCHRITT: Die Ausfahrt

Sobald der Wasserstand ausgeglichen ist, werden die Schleusentore durch die Schleusenaufsicht geöffnet.

Warten Sie vor der Ausfahrt auf das Signal der **Signalanlage**.

Ein rotes Licht bei der Ausfahrt: Keine Ausfahrt. Warten bis die Signalanlage auf grün wechselt.

Ein grünes Licht bei der Ausfahrt: Ausfahrt frei. Sie können langsam aus der Schleuse ausfahren. Beim Ausfahren gilt: zügig, aber vermeiden Sie Wellenschlag.

Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt (z. B. Fahrgastschiffe) geschleust, müssen in der Regel **die größeren Fahrzeuge zuerst** aus der Schleuse ausfahren.

Liegen Sie **knapp hinter** einem großen Schiff, sollten Sie auf sich aufmerksam machen (**kurzes Hupen, freundlich winken**), damit die Kapitänin bzw. der Kapitän keinen allzu großen Wellenschlag verursacht.



Ampeln bei Ausfahrt

Wie im 2. Schritt zur Einfahrt in die Schleuse (Seite 14) beschrieben, müssen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m in Fällen, in denen sie neben anderen Fahrzeugen festgemacht sind, **vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse ausfahren**.



App Store



DoRIS
mobile



Google Play

Bringt mobile Schifffahrtsservices auf Ihr Handy!



Aktuelle elektronische
Version (deutsch/englisch)
dieser Broschüre:





Rettungswesten

Worauf muss ich bei der Auswahl einer Schwimmweste oder Rettungsweste achten?

Schwimm- und Rettungswesten unterliegen als „persönliche Schutzausrüstung“ der VERORDNUNG (EU)Richtlinie 2016/425. Damit sie in der Europäischen Union verkauft werden dürfen, müssen sie zum Zeichen dafür, dass sie die „Grundlegenden Anforderungen“ dieser Richtlinie erfüllen, das CE-Kennzeichen tragen.



Feststoff-Rettungsweste

Wartungsfrei und preisgünstig, durch die voluminösen Auftriebskörper, jedoch für bewegungsintensive Sportarten wenig geeignet



Automatisch aufblasbare Rettungsweste

Auslösung durch wasserlösliche Tablette, die einen federge-spannten Bolzen blockiert, regelmäßige Wartung erforderlich



Für die detaillierten sicherheitstechnischen Anforderungen verweist die Richtlinie auf die internationale Normenreihe EN ISO 12402, die für die unterschiedlichen Auftriebsklassen und Anwendungsbereiche leicht erkennbare Piktogramme verwendet.

Die wichtigsten Kenndaten müssen entweder auf der Schwimm- oder Rettungsweste direkt oder in einer gesonderten Anleitung sichtbar sein.

Bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schwimm- oder Rettungsweste sollten Sie neben den individuellen Einsatzbedingungen vor allem auch auf eine gute Passform achten. Die Schwimm- oder Rettungsweste muss gut sitzen, um der Gefahr vorzubeugen, aus der Weste herauszurutschen. Viele Rettungswesten sind dazu mit Schrittgurten ausgestattet. Berücksichtigen Sie auch, dass Sie die Weste eventuell unter verschiedenen Bedingungen verwenden. Die Weste sollte deshalb ausreichende Einstellmöglichkeiten bieten, damit sie sowohl in Kombination mit Bekleidung als auch mit Wetterschutzkleidung sicher und bequem sitzt.

RETTUNGSWESTEN: Auftriebsklassen



EN ISO 12402-5 (früher EN 393)

Nicht für Schleusungen zulässig!

Verwendung in geschützten Gewässern, wo Hilfe und Rettung in der Nähe sind und unter Bedingungen, in denen voluminöse Auftriebsmittel die Beweglichkeit der bzw. des Benutzenden behindern können.



EN ISO 12402-4 (früher EN 394)

Für Personen, die in geschützten und ruhigen Gewässern auf Rettung warten müssen.



EN ISO 12402-3 (früher EN 395)

Für den allgemeinen Hochseebereich und raues Wetter, kann eine bewusstlose Person in Badekleidung in eine sichere Lage drehen und eine voll bekleidete Person in einer sicheren Lage halten.

Hinweis: Jede höherwertige Auftriebsklasse ist ebenfalls für das Schleusen zulässig.

Erreichbarkeit und Schleusungszeiten österreichische Donau



Schleuse	Telefonnummer	Strom-km	Funkkanal	Bergschleusung	Talschleusung
Schleuse Aschach	+43 (0) 504 321 6610	2162,670	18	11:00 13:00 18:00	09:00 13:30 17:00
Schleuse Ottensheim	+43 (0) 504 321 6620	2146,800	20	10:00 12:00 17:00	10:30 14:30 18:00
Schleuse Abwinden	+43 (0) 504 321 6630	2119,600	22	10:30 15:00 18:30	09:00 13:00 17:00
Schleuse Wallsee	+43 (0) 504 321 6640	2095,100	18	09:00 13:30 17:00	10:30 14:30 18:30
Schleuse Persenbeug	+43 (0) 504 321 6650	2060,420	20	10:45 14:45 18:45	09:00 12:00 17:30
Schleuse Melk	+43 (0) 504 321 6660	2038,100	22	09:30 13:30 17:30	10:00 13:00 18:30
Schleuse Altenwörth	+43 (0) 504 321 6670	1980,100	20	10:30 13:15 16:00* 19:00	09:00 11:00* 14:30 16:45 19:00*
Schleuse Greifenstein	+43 (0) 504 321 6680	1949,200	22	08:45 11:00 14:30* 17:30	10:30 12:30* 16:00 19:30 20.30*
Schleuse Nussdorf	+43 (0) 504 321 2505		19	siehe Seite 29	
Schleuse Freudenau	+43 (0) 504 321 6690	1921,050	18	Keine fixen Zeiten! Schleusungen nach vorhandenen Möglichkeiten!	

* an Sonn- und Feiertagen

Die angegebenen Schleusungszeiten sind Richtzeiten zur Durchführung von Schleusungen.

Ein Anrecht auf deren Durchführung besteht insbesondere bei starkem Berufsverkehr der Großschifffahrt nicht, und es liegt im Ermessen der Schleusenaufsicht, wann und wie die Schleusung durchgeführt wird.



Schleuse Nussdorf am Donaukanal

Sportfahrzeuge, die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sind, dürfen den Donaukanal nicht befahren. In den Monaten April bis Oktober gilt dieses Verbot in der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht für bergfahrende Sportfahrzeuge. Diesen Fahrzeugen ist das Überholen von Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt verboten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 20 km/h.

In den Monaten April bis Oktober werden **Schleusungen an Werktagen, ausgenommen Samstag, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr** durchgeführt.

Sportfahrzeuge werden nur **gemeinsam** mit den Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Linienverkehr oder im Anschluss an diese geschleust. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf gesonderte Schleusungen besteht nicht.

Es ist ratsam, vor Einfahrt in den Donaukanal bei Strom-km 1919,4 telefonischen Kontakt mit der Schleuse Nussdorf aufzunehmen.



viadonau

viadonau ist ein Unternehmen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. An sechs Standorten und zehn Schleusen entlang der 378 Flusskilometer in Österreich betreuen über 250 Mitarbeiter:innen die Naturlandschaft und die Wasserstraße Donau. Unser gemeinsames Ziel ist die behutsame und nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Donau. Für jede Maßnahme und bei jeder Dienstleistung haben wir alle wesentlichen Umwelt-, Sicherheits- und Wirtschaftsaspekte im Auge. So ist unser Engagement stets ausgewogen – für die Natur, für die Menschen am Fluss und für den Standort Österreich. Die Mitarbeiter:innen an den Schleusen sind rund um die Uhr für unsere Kunden im Einsatz und managen mehr als 100.000 Schiffe pro Jahr.

IMPRESSUM:

via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
T +43 50 4321-1000 | office@viadonau.org
www.viadonau.org

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



gedruckt nach den Richt-
linien des Österreichischen
Umweltzeichens

Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637

